

Gegenüberstellung Widerrufsrecht und Rückgaberecht

Widerrufsrecht	Rückgaberecht
<p>Das Widerrufsrecht steht dem Verbraucher bei Fernabsatzverträgen¹ per Gesetz zu. Das ergibt sich aus § 312b, 312 d Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), welcher regelt:</p> <p><i>„Dem Verbraucher steht bei einem Fernabsatzvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 (BGB) zu.“</i></p>	<p>Das Rückgaberecht steht dem Kunden hingegen nicht per Gesetz zu – es besteht nur dann, wenn Verkäufer und Käufer das Rückgaberecht anstatt des gesetzlichen Widerrufsrechts vereinbaren.</p> <p>Entsprechend regelt § 312d Abs. 1 Satz 2 BGB: <i>„Anstelle des Widerrufsrechts kann dem Verbraucher bei Verträgen über die Lieferung von Waren ein Rückgaberecht nach § 356 (BGB) eingeräumt werden.“</i></p>

- Daraus folgt, dass entweder das gesetzliche Widerrufsrecht gilt **ODER stattdessen** das Rückgaberecht wirksam vereinbart werden kann – nebeneinander bestehen beide Rechte aber **nicht**.

<p>Das Widerrufsrecht ist entweder in Textform (also z.B. per Brief, Email, Fax) oder schlüssig durch Rücksendung der bestellten Sache auszuüben. Es genügt hierbei die rechtzeitige Absendung der Sache innerhalb der Widerrufsfrist.</p>	<p>Das Rückgaberecht kann ausschließlich durch Rücksendung der bestellten Ware ausgeübt werden. Ein schriftliches Rückgabeverlangen per Email oder Brief gibt es grundsätzlich nicht.</p> <p>Eine Ausnahme hierzu besteht aber bei nicht paketversandfähigen Sachen: Hier genügt eine Kontaktaufnahme mit dem Verkäufer in Form eines <i>Rücknahmeverlangens</i>.</p>
<p>Gemäß § 357 Abs. 2 BGB trägt grundsätzlich der Unternehmer die Kosten der Rücksendung wenn der Verbraucher das Fernabsatzgeschäft widerruft.</p>	<p>Gemäß § 357 Abs. 2 trägt der Unternehmer die Kosten der Rücksendung, wenn der Verbraucher das Rückgaberecht ausübt.</p>

¹ „**Fernabsatzverträge**“ sind solche Verträge, die über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (gemeint sind Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, Internet/ Online-shop etc.) abgeschlossen werden. Dabei muss der Verkäufer als Unternehmer handeln, der Käufer als Verbraucher – nicht anders herum.

Beim Widerrufsrecht **können dem Verbraucher aber die regelmäßigen Kosten der Rücksendung vertraglich auferlegt werden**, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die vom Unternehmer gelieferte Ware entspricht der vom Verbraucher bestellten **und**
- der Preis der zurückzusendenden Sache übersteigt nicht einen Betrag von 40,00 € **oder aber**
- wenn der Preis der Sache einen Betrag von 40,00 € übersteigt: der Verbraucher hat die Gegenleistung (= Zahlung Kaufpreis) oder eine Teilzahlung zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht erbracht.

Die Option, dem Verbraucher unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten der Rücksendung aufzuerlegen (sog. „40,00 € - Klausel“) **existiert beim Rückgaberecht hingegen nicht.**

Daher trägt hier immer der Unternehmer die Kosten der Rücksendung.

Die **Angabe eines Grundes**, warum am Vertrag nicht festgehalten wird, ist übrigens weder beim Widerrufsrecht noch beim Rückgaberecht notwendig – der Kunde muss seinen Beweggrund nicht offenlegen, um das jeweilige (ggf. vereinbarte) Recht ausüben zu können.

Auch für die Rückgabebelehrung gibt es – wie bei der Widerrufsbelehrung – ein **gesetzliches Muster**, welches unverändert verwendet werden sollte.

Onlinehändler, die anstatt des gesetzlichen Widerrufsrechts ihren Kunden ein Rückgaberecht einräumen möchten, sollten bei der Umsetzung im Shop sehr **großen Wert auf die Schaffung von Klarheit und Transparenz** legen.

Bei der Vereinbarung des Rückgaberechts handelt es sich nämlich um eine abweichende Regelung vom gesetzlichen Normalfall (= Widerrufsrecht). Daher sind die Anforderungen an die Hinweis- und Aufklärungspflichten dem Verbraucher gegenüber entsprechend gesteigert.

Das bedeutet für Onlinehändler:

- Auf die Rückgabebelehrung sollte **im Shop mittels „sprechenden Link“** hingewiesen werden.
- Diese Schaltfläche sollte entsprechend die **korrekte Bezeichnung**, also „Rückgaberecht“ bzw. „Rückgabebelehrung“, tragen. Ein häufiger Fehler liegt darin, dass die Begrifflichkeit „Rückgaberecht“ und „Widerrufsrecht“ vermischt bzw. verwechselt werden.
- Es sollte – sofern technisch einzurichten – auch **im Rahmen der Bestellabwicklung auf das Rückgaberecht gesondert hingewiesen** werden. Der Anbieter kann sich hier auf den reinen Hinweis beschränken oder auch vom Kunden vor Abgabe der Bestellung per Optin-/Abhakbox die Bestätigung der Kenntnisnahme der Rückgabebelehrung abfragen.
- Die **erste Email**, die der Verkäufer nach der Bestellung an den Kunden versendet, **sollte die vollständige Rückgabebelehrung enthalten.**

Die Rückgabebelehrung kann hier in den Footer der Email eingestellt werden oder aber als pdf-Datei anfügt werden. In letzterem Fall sollte der Verkäufer auch einen Link zu einem kostenlosen pdf-Leseprogramm übermitteln.

Widerrufs- bzw. Rückgabebelehrungen in den jeweils aktuellen Versionen können auf der [Website des Händlerbundes](#) kostenlos erstellt und heruntergeladen werden.

Beachten Sie hierbei bitte:

Der Texteditor berücksichtigt nicht spezielle Fallgestaltungen im Zusammenhang mit dem Anbieten von Finanzdienstleistungen, dem Verkauf von Finanzinstrumenten (z.B. von Edelmetallen zur Wertanlage, Wertpapieren, Devisen oder Derivaten), bei schriftlich abzuschließenden Verträgen, bei Teilzeit-Wohnrechtsverträgen sowie bei Kauf auf Probe (§ 454 BGB).

Diesbezüglich muss die Widerrufs- bzw. Rückgabebelehrung speziell angepasst werden.

Wenn Sie bisher eine Widerrufsbelehrung verwenden und nun den Kunden ein Rückgaberecht einräumen möchten oder andersherum, sollten Sie sich an die Person wenden, welche die Rechtstexte erstellt hat, da im Fall des Wechsels des Rückgabepinzips ggf. auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) angepasst werden müssen.